

Protokoll über die öffentliche Sitzung des Orsrates Hunteburg

Sitzungsdatum: Dienstag, den 14.01.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:26 Uhr
Ort, Raum: Hunteburg Gasthaus Trentmann, Hauptstraße 47, 49163
Bohmte

Anwesend:

Ortsbürgermeister

Martin Schnöckelborg

Orsratsmitglieder

Annelie Bretz

Magnus Buschatz

Markus Helling

Franz-Josef Kampsen

Ralf Kasper

Uwe Schenke

ab TOP 7

Christian Schröder

Martin Schütz

beratende Mitglieder

Norbert Kroboth

Von der Verwaltung

Bürgermeisterin Tanja Strotmann

Gemeindeamtsrat Alf Dunkhorst

Abwesend:

Hans-Joachim Berg

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls vom 14. November 2019
- 4 Verwaltungsbericht
- 5 Feststellung eines Sitzverlustes gemäß § 91 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 52 Abs. 2 NKomVG
Vorlage: BV/297/2019
- 6 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung eines neuen Orsratsmitgliedes gemäß § 91 Absatz 4 NKomVG
Vorlage: BV/298/2019

- 7** Wahl der/des Ortsbürgermeisters/-in gemäß § 92 NKomVG i. V. m. § 67 NKomVG
Vorlage: BV/001/2020
- 8** Beschluss über die Vertretung der/des Ortsbürgermeisters/-in und Wahl der Vertreter/-innen der/des Ortsbürgermeisters/-in gemäß § 67 NKomVG
Vorlage: BV/002/2020
- 9** Mitteilungen der Ortsratsmitglieder und der Fraktionen
- 10** Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Erster Stellvertretender Ortsbürgermeister Martin Schnöckelborg eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten 1 – 10 werden festgestellt.

zu 3 Genehmigung des Protokolls vom 14. November 2019

Bürgermeisterin Tanja Strotmann weist darauf hin, dass bei der Anwesenheitsliste versehentlich das neue Ortsratsmitglied Magnus Buschatz nicht aufgeführt wurde. Das Protokoll wird entsprechend ergänzt.

Das Protokoll über die Sitzung vom 14. November 2019 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 4 Verwaltungsbericht

Es liegen keine Berichte aus der Arbeit der Verwaltung vor.

zu 5 Feststellung eines Sitzverlustes gemäß § 91 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 52 Abs. 2 NKomVG Vorlage: BV/297/2019

Ortsbürgermeister Norbert Kroboth hat mit Schreiben vom 23.10.2019 erklärt, dass er sein Mandat im Ortsrat Hunteburg am 31.12.2019 niederlegen und vom Amt des ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortschaft Hunteburg zurücktreten möchte.

Gemäß § 91 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 52 Abs. 2 NKomVG hat der Ortsrat Hunteburg durch Beschluss zu Beginn der nächsten Sitzung festzustellen, dass die Mitgliedschaft von Herrn Norbert Kroboth gemäß § 91 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Ortsbürgermeister am 14.01.2020 endet. Mit dem Beschluss endet die stimmberechtigte Mitgliedschaft von Herrn Norbert Kroboth im Ortsrat Hunteburg.

Herr Kroboth ist weiterhin Mitglied des Gemeinderates Bohmte und wird dem Ortsrat Hunteburg somit nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Bohmte mit beratender Stimme angehören.

Der Sitz von Herrn Norbert Kroboth im Ortsrat Hunteburg wird auf Herrn Uwe Schenke als nächste Ersatzperson durch Bewerberwahl übergehen.

Beschluss:

Der Ortsrat Hunteburg stellt gemäß § 91 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 52 Abs. 2 NKomVG fest, dass die Mitgliedschaft von Herrn Norbert Kroboth gemäß § 91 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 52 Abs. 1 Ziffer 1 NKomVG durch schriftlichen Verzicht mit diesem Beschluss endet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

zu 6 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung eines neuen Ortsratsmitgliedes gemäß § 91 Absatz 4 NKomVG Vorlage: BV/298/2019

Mit der Annahme der Wahl ist Herr Uwe Schenke als erster Ersatzbewerber für Herrn Norbert Kroboth in den Ortsrat der Ortschaft Hunteburg gewählt worden.

Gemäß § 91 Abs. 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 60 (NKomVG) werden neue Ortsratsmitglieder zu Beginn der Sitzung förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch zu erfüllen und die Gesetze zu beachten. Mit der Verpflichtung wird sinnvoller Weise die Pflichtenbelehrung (§ 43 NKomVG i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG) verbunden und ihr vorangestellt. Beides obliegt dem Ortsbürgermeister. Mit der Pflichtenbelehrung weist der Ortsbürgermeister bzw. sein Stellvertreter das neue Mitglied des Orsrates auf die ihm nach den §§ 40, 41, 42 Abs. 1, Satz 2 und Absatz 2 NKomVG obliegenden Verpflichtungen hin. Angesprochen sind hier

§ 40 NKomVG – Amtsverschwiegenheit,
§ 41 NKomVG – Mitwirkungsverbot,
§ 42 NKomVG – Vertretungsverbot.

Weder die Verpflichtung noch die Pflichtenbelehrung sind Voraussetzung für die Ausübung der Mandatstätigkeit, haben also nur symbolischen Charakter. Sie haben insbesondere nicht die Wirkungen der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, machen das Ortsratsmitglied also nicht zu für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten im Sinne des Strafrechts; nach der jüngsten Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 9. Mai 2006) sind kommunale Mandatsträger, solange sie nicht mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut werden, die über ihre Mandatstätigkeit in der kommunalen Vertretung und den dazugehörigen Ausschüssen hinausgeht, auch keine Amtsträger im strafrechtlichen Sinne, können also nicht für Straftaten im Amt, wie z.B. Vorteilsnahme und Bestechlichkeit, zur Verantwortung gezogen werden.

Die Wirkung der förmlichen Verpflichtung erschöpft sich in dem nachdrücklichen Appell an das Pflichtbewusstsein des neuen Ortsratsmitglieds, den ihm kraft Gesetzes auferlegten Pflichten nachzukommen.

Als äußeres Zeichen erfolgt die Verpflichtung per Handschlag zwischen dem stv. Ortsbürgermeister Martin Schöckelborg und dem neuen Ortsratsmitglied Uwe Schenke.

**zu 7 Wahl der/des Ortsbürgermeisters/-in gemäß § 92 NKomVG i. V. m. § 67 NKomVG
Vorlage: BV/001/2020**

Norbert Kroboth teilte mit Schreiben vom 14. Oktober mit, sein Amt als Ortsbürgermeister der Ortschaft Hunteburg zum 31.12.2019 niederzulegen. Einer offiziellen Feststellung durch den Ortsrat bedarf es hierzu nicht.

Unter Leitung des ersten Stellvertretenden Ortsbürgermeisters hat der Ortsrat aus seiner Mitte die/den Ortsbürgermeister/in für die restliche Dauer der Wahlperiode zu wählen. Sofern der Erste Stellvertretende Ortsbürgermeister zur Wahl vorgeschlagen wird, ist die Wahlleitung vom Zweiten Stellvertretenden Ortsbürgermeister zu übernehmen. Sollte auch dieser zur Wahl vorgeschlagen, ist die Leitung vom ältesten, dazu bereiten Mitglied zu übernehmen.

Vorschlagsberechtigt ist jedes Ortsratsmitglied, wählbar ist ebenfalls jedes Ortsratsmitglied. Das bedeutet, dass auch Mitglieder i. S. d. § 91 Abs. 3 NKomVG (beratende Mitglieder) vorschlagsberechtigt und wählbar sind.

Zur Durchführung der Wahl bestimmt § 67 NKomVG:

Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ortsratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

Gewählt ist derjenige, für den die Mehrheit der Ortsratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, welches das älteste anwesende hierzu bereite Ortsratsmitglied zu ziehen hat.

Herr Kampsen schlägt Herrn Martin Schnöckelborg für das Amt des Ortsbürgermeisters vor.

Herr Schnöckelborg übergibt die Leitung der Ortsratssitzung an den zweiten stellvertretenden Ortsbürgermeister Markus Helling.

Es liegen keine weiteren Wahlvorschläge vor, so dass durch Zuruf gewählt wird.

Beschluss:

Der Ortsrat Hunteburg wählt Martin Schnöckelborg zum Ortsbürgermeister.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	1

Herr Helling übergibt die Sitzungsleitung an Ortsbürgermeister Martin Schnöckelborg.

**zu 8 Beschluss über die Vertretung der/des Ortsbürgermeisters/-in und Wahl der Vertreter/-innen der/des Ortsbürgermeisters/-in gemäß § 67 NKomVG
Vorlage: BV/002/2020**

Der Ortsrat beschließt in analoger Anwendung der Bestimmungen über den Rat über die Vertretung der/des Ortsbürgermeisters/-in. Dabei unterliegt die Regelung der Vertretung des/der Ortsbürgermeisters/-in der Binnenorganisation des Orsrates.

Der Ortsrat bestimmt also durch Beschluss, ob und wie viele Vertreter/innen es geben soll. Bei mehreren Vertretern/innen sollte eine Reihenfolge festgelegt werden.

Am 17.11.2016 beschloss der Ortsrat Hunteburg, für den/die Ortsbürgermeister/-in werden zwei ehrenamtliche Vertreter/-innen (1. stellvertretende/r Ortsbürgermeister/in und. 2. stellvertretende/r Ortsbürgermeister/in) nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG zu wählen.

Sofern ein Stellvertretender Ortsbürgermeister in dieser Sitzung am 14.01.2020 zum Ortsbürgermeister gewählt wird, ist erneut über die Vertretung des Ortsbürgermeisters zu beschließen.

Gleichzeitig sollte der Ortsrat festlegen, dass für die Abberufung der/des stellvertretenden Ortsbürgermeisters/-in die gleichen Regelungen gelten, wie bei der Abwahl der/des Ortsbürgermeisters/-in (§ 92 Abs. 3 NKomVG). Diese Festlegungen trifft der Ortsrat durch Beschluss.

Im Anschluss an diesen Beschluss folgt der Wahlvorgang entsprechend den Bestimmungen des § 67 NKomVG.

Zu verfahren ist wie bei der Wahl der/des Ortsbürgermeisters/in.

Herr Helling schlägt vor, nur eine/n ehrenamtliche/n Vertreter/-in zu wählen.

Beschluss:

- a) Für den Ortsbürgermeister wird ein/e ehrenamtliche/r Vertreter/-innen nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

- b) Für die Abwahl der stellvertretenden Ortsbürgermeister/-innen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Abwahl der/des Ortsbürgermeisters/-in (§ 92 Abs. 3 NKomVG).

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

- c) Der Ortsrat Hunteburg wählt den zweiten stellvertretenden Ortsbürgermeister Markus Helling ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	9
Nein:	0
Enthaltung:	0

- d) Sodann wählen die Mitglieder des Orsrates auf Vorschlag von Herrn Helling als stv. Ortsbürgermeister Herrn Martin Schütz nach den Bestimmungen des § 67 NKomVG.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	1

zu 9 Mitteilungen der Ortsratsmitglieder und der Fraktionen

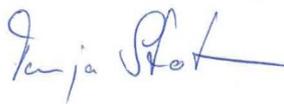
Es liegen keine Mitteilungen vor.

zu 10 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Fragen vor.



Martin Schnöckelborg
Ortsbürgermeister



Tanja Strotmann
Bürgermeisterin



Alf Dunkhorst
Protokollführer